

Die Urheberrechte des Architekten

Auszug aus: Morlock/Meurer, Die HOAI in der Praxis, 11. Auflage, Werner Verlag¹



Stand: 11/2024

INHALT

1. Urheberrechtlich geschützte Zeichnungen und Bauwerke	2
2. Urheber	3
3. Rechte des Urhebers nach dem Urhebergesetz	4
a) Die Urheberpersönlichkeitsrechte	4
b) Die Verwertungsrechte gemäß § 15 UrhG	4
4. Übertragbarkeit des Urheberrechts	5
5. Übertragbarkeit von Nutzungsrechten	5
6. Die Folgen von Urheberrechtsverletzungen	6
7. Beweislast und Verjährung	8
8. Sonderfall: Der angestellte Architekt als Urheber	8
9. Rechtsschutz nicht urheberrechtlich geschützter Zeichnungen und Bauwerke	8
AKBW-Ergänzung: Der Abriss von Bauwerken. Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH vom 21.02.2019 (I ZR 98/17, „Hhole (for Mannheim)“)	9
AKBW-Ergänzung: Panoramafreiheit. Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH vom 23.10.2024 (Az.: I ZR 67/23)	10

Impressum

Die Architektenkammer übernimmt keine Haftung und keine Gewähr für den Inhalt sowie die Links. Die Ausführungen können keine individuelle Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt ersetzen.

3. Auflage

Architektenkammer Baden-Württemberg KdöR
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

Telefon: 0711 21 96 -0
Telefax: 0751 21 96 -121
E-Mail: recht@akbw.de

¹ Auszug mit freundlicher Genehmigung aus:

Alfred Morlock, Karsten Meurer, Die HOAI in der Praxis. Mit Mustern prüffähiger Honorarabrechnungen, Tabelle zur Bewertung von Grundleistungen, erweiterte RifT-Honorartabellen, 541 Seiten, 11. Auflage, Werner Verlag, 2021, ISBN 978-3-8041-5425-4

In der Praxis stellt sich vielfach die Frage, ob die Planungsleistungen oder das Bauwerk selbst urheberrechtlichen Schutz genießen und welche Rechte daraus resultieren. Da nicht jedes Bauwerk urheberrechtsschützensfähig ist, muss im Einzelfall immer zuerst geprüft werden, ob das Bauwerk oder die Pläne schützenswert sind.

Urheberrechtlich geschützte Zeichnungen und Bauwerke

Nach § 2 des UrhG sind auch Bauwerke und die dazugehörenden Pläne geschützte Werke i. S. d. Urheberrechtsgesetzes, wenn sie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen, sie also „Werke der (Bau-)Kunst“ sind.² Zu unterscheiden sind bei Planern die vom Planer erstellten Pläne, die meist Ausdruck eines eigenen Schaffens sind, und das Bauwerk an sich, welches nur dann ein Urheberrecht genießt, wenn es aus der Masse des alltäglichen Schaffens herausragt.

Hierfür muss nach Beigel³ vorliegen:

„Eine eigenpersönliche geistige Schöpfung, die mit Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht und vorzugsweise für die ästhetische Anregung des Gefühls durch Anschauung bestimmt ist; dabei ist gleichgültig, ob das Werk neben seinem ästhetischen Zweck noch einem praktischen **Gebrauchsziel** dient. Der **ästhetische Gehalt** des Werkes muss jedoch einen **solchen Grad** erreichen, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer **künstlerischen Leistung** gesprochen werden kann.“

Nach der **Rechtsprechung** sind die Pläne des Architekten daher relativ schnell dem Urheberrechtschutz unterworfen, während ein Baukunstwerk erst vorliegt, wenn es aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragt und das Ergebnis einer persönlichen geistigen Schöpfung ist oder sich vom durchschnittlichen Architekenschaffen abhebt.⁴ Ein ästhetischer Gehalt ist somit grundsätzlich nicht erforderlich. Bisher wurde noch kein Urheberrecht abgelehnt, weil das Bauwerk zu hässlich war.⁵

Der Niederschlag, den die künstlerische Leistung im Werk findet, bestimmt die Individualität, die für den urheberrechtlichen Schutz maßgebend ist; der **Gebrauchsziel** schließt somit den Kunstschutz eines Bauwerkes nicht aus.

Auch ein Bauwerk aus einer Zeit jetzt überholter architektonischer Anschauungen genießt weiterhin Urheberschutz.

Auch einzelne **Teile eines Bauwerkes** können urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie die o. g. Anforderungen erfüllen und bereits ein eigenes Werk, losgelöst vom Gesamtbauwerk, sind.

Beispiel: Gitter, Gartentor, Fassaden, Erker, die Farbgebung eines Gebäudes, die Innenraumgestaltung etc.⁶ Nicht jedoch die bloße Möbelgruppierung, da es sich hierbei lediglich um die Kombination einzelner Teile handelt.

Wichtig ist aber, dass schützensfähig immer nur das **einheitliche, zusammengehörige Werk** ist. Für eine Vielzahl von einzelnen Werken gibt es keinen einheitlichen, alle getrennten Werke umfassenden Schutz. Der Urheberrechtsschutz kann nur dem jeweiligen Einzelgegenstand oder abgrenzbaren Teilen des Gesamtwerkes zukommen. Wann ein Bauwerk diese Anforderungen erfüllt, ist daher stets eine Frage des Einzelfalles und sollte ggf. von einer kunstverständigen Person kritisch überprüft werden.

Das LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 30.04.2003 – 3 O 861/99, hat hierzu entschieden:

Für die Frage, inwieweit sich die Planung eines Klägers vom üblichen Architekenschaffen abhebt, kommt es nicht auf die Auffassung eines auf dem Gebiet der Architektur tätigen Fachmannes an, sondern auf den ästhetischen Eindruck, den das Werk nach dem Durchschnittsurteil des

² Vgl. hierzu auch NJW 2002, 562 ff.

³ Beigel, Urheberrechte des Architekten, Bauverlag 1984 Rn. 40 ff.

⁴ Vgl. BGH, BauR 1988, 361; vgl. LG Nürnberg-Fürth, 30.04.2003 – 3 O 861/99.

⁵ Vgl. Prinz, Urheberrecht der Ingenieure und Architekten, in Sangenstedt, Rechtshandbuch für Architekten und Ingenieure und OLG München (Kirchenschiff), ZUM 2001, 339; LG Leipzig, BauR 2002, 818; s. a. DAB 2003, S. 48 LG Nürnberg; OLG Stuttgart, Urt. v. 06.10.2010 – Az. 4 U 106/10.

⁶ Vgl. die Darstellung in Neuenfeld, Handbuch des Architektenrechts Bd. III Rn. 15.

für Kunst empfänglichen und mit Kunstdingen einigermaßen vertrauten Menschen vermittelt.
Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf es deshalb nicht.

Auch Entwurfsplanungen im Maßstab 1: 500 genießen als Werke der Baukunst, so sie nicht nur Ergebnisse rein handwerklichen und routinemäßigen Schaffens darstellen, sondern aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens hinausragen und eine künstlerische, eigenschöpferische Gestaltungskraft aufweisen, Urheberrecht.⁷

In der Praxis ist davon auszugehen, dass lediglich 10 % bis 20 % aller Gebäude Urheberrechtsschutz genießen.

Auch **Planentwürfe und Zeichnungen** können urheberrechtlich schützenswerte Werke sein. Es ist hierfür nicht erforderlich, dass nach den Plänen gebaut worden ist. Voraussetzung ist insoweit, dass die Pläne hinreichend die Vorstellung des Schöpfers von der wesentlichen Raumform des geplanten Baukörpers vermitteln (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 30.04.2003–3 O 861/99). Das LG Potsdam⁸ hatte hierzu entschieden:

Architektenzeichnungen sind als technische Zeichnung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschützt. Die Veröffentlichung der Architektenzeichnung ohne Einwilligung des Architekten auf einer fremden Homepage verstößt gegen das Urheberrecht des Architekten.

Urheber

Urheber eines Werkes ist gemäß § 7 UrhG der Schöpfer des Werkes. Schöpfer ist diejenige natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, so sind sie **Miturheber** und üben die Urheberrechte gemeinsam aus.⁹ Dies gilt nicht, wenn einer lediglich einen für das Urheberrecht unbedeutenden Teil des Werkes geschaffen hat. Sind mehrere als Urheber benannt und veröffentlicht, dann gelten sie bis zum Beweis des Gegenteils als Miturheber.¹⁰

Sofern ein Architekt als Angestellter ein Werk schafft, ist er dennoch Urheber des Werkes. Fraglich ist nur, wie weit er seine Nutzungsrechte an den Arbeitgeber übertragen hat und ob der Arbeitgeber nicht durch seine Weisungsbefugnis Miturheber des Werkes geworden ist, was im Einzelfall zu prüfen wäre.

Fraglich ist, ab wann der Planer einen Anspruch auf die Umsetzung seiner urheberrechtlich geschützten Planung hat. Das LG Berlin hat insoweit zu Recht in seiner Entscheidung vom 28.11.2006 – 16 O 240/05 – klargestellt, dass der Bauherr »Herr des Bauvorhabens« ist und daher grundsätzlich Vorgaben machen kann, die der Architekt zu erfüllen hat. Gefällt dem Bauherrn eine vom Architekten erstellte Planung nicht, so kann er diese zurückweisen (vgl. auch BGH, BauR 1998, 354 ff.). Erst dann, wenn der Bauherr die Planung des Architekten ausdrücklich oder konkurrenzfrei genehmigt hat, kann der Architekt überhaupt urheberrechtliche Ansprüche geltend machen. Wichtig ist es hierbei auch noch, eine Interessenabwägung vorzunehmen. Nur dann, wenn das Interesse des Urhebers an der Umsetzung seines Bauwerkes das Interesse des Bauherrn an einer kostengünstigen oder anderen Planung überwiegt, kann er seine Ansprüche auch durchsetzen.

Das LG Berlin hatte in seinem oben zitierten Urteil den Fall des Lehrter Bahnhofes, welcher von Gerkan geplant worden war, zu entscheiden. Es billigte den Architekten einen Anspruch auf Umsetzung ihrer Planung zu. Das Interesse der Architekten an dem Bauvorhaben sei größer, als das der Bahn an einer Kosteneinsparung von fast 50 Mio. €.

⁷ Vgl. LG Köln, Urt. v. 25.04.2007 – 28 O 72/05.

⁸ Vgl. LG Potsdam, Urt. v. 04.01.2010 – 2 O 148/09.

⁹ Zur Frage, wann ein Bauherr Miturheber sein kann, vgl. Göpfert, BauR 1999, 312 ff.

¹⁰ Vgl. OLG Hamm vom 08.09.2011 – 22 U 20/11.

Rechte des Urhebers nach dem Urhebergesetz

a) Die Urheberpersönlichkeitsrechte

Das Urheberpersönlichkeitsrecht¹¹ schützt die persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk. Solche Persönlichkeitsrechte sind grundsätzlich nicht übertragbar und verbleiben beim Urheber. Als solche Rechte kommen in Betracht:

- Das **Veröffentlichungsinteresse** gemäß § 12 UrhG
Grundsätzlich hat nur der Urheber zu bestimmen, wann und wie sein Werk veröffentlicht werden soll. Es hat wenig Bedeutung für Bauwerke, da diese in der Öffentlichkeit stehen (vgl. auch § 59 UrhG). Bedeutung kommt ihm jedoch für Pläne des Architekten zu. Die Veröffentlichung ist strikt zu trennen von der Vervielfältigung (s. u.).
- Das **Urheberbenennungsrecht** gemäß § 13 UrhG
Dem Urheber steht grundsätzlich ein Urheberbenennungsrecht zu. D. h., er bestimmt, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und wie diese lautet. Auch **angestellte Architekten** haben bspw. ein solches Recht, wenn sie alleine ein Objekt für den Auftraggeber geplant haben. Ein Verzicht auf dieses Recht kann grundsätzlich nicht konkordant durch den Arbeitsvertrag angenommen werden.¹² Die übrigen Nutzungsrechte dürften aber an den Arbeitgeber übertragen worden sein.
- Der **Zugang** zu den Werkstücken gemäß § 25 UrhG
Der Urheber hat grundsätzlich gegenüber dem Besitzer des Bauwerks das Recht des Zugangs, es sei denn, es stehen dessen berechtigte Interessen entgegen.
- Das Recht, über Änderungen des Werkes zu bestimmen gemäß §§ 14, 23, 39, 53 UrhG, **Entstellungsverbot**
Der Urheber hat grundsätzlich ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk im Ausdruck nicht verändert wird. Eine Entstellung liegt vor, wenn eine Abwertung des Werkes erfolgt. Es muss eine Gefährdung der persönlichen geistigen Interessen des Urhebers gegeben sein.¹³ Dennoch muss auch der Urheber gewisse Änderungen seines Werkes dulden. Denn das Urheberrecht findet seine natürliche Grenze im Eigentumsrecht und die Sachherrschaft des Eigentümers wiederum im Urheberrecht. Dies bedeutet, dass die Spannungen, die zwischen Bauherren und Planern in dieser Frage entstehen können, durch eine Interessenabwägung aufgelöst werden müssen. So darf bspw. der Bauherr das Werk nicht einfach entstellen. Der Architekt kann jedoch, insb. bei Zweckbauten, nicht jede Änderung des Werkes verbieten, wenn diese bspw. durch die Zweckbestimmung des Bauwerks vorhersehbar oder zwingend wird (bspw. Schulbauanbau). In diesen Fällen hat der Urheber aber seine Einwilligung zu erteilen, es sei denn, diese kann nach Treu und Glauben nicht verweigert werden.

Hinweis: Siehe zum Abriss von Bauwerken die Ergänzung der AKBW auf Seite 8

b) Die Verwertungsrechte gemäß § 15 UrhG

Die Verwertungsrechte regeln die dem Rechtsverkehr zugewandte Seite des Urheberrechts. Hiermit sind insb. die Rechte gemeint, die dem Urheber ermöglichen, das geschaffene Werk zu vermarkten und für sich zu nutzen. Geregelt ist das Urheberbenennungsrecht in den §§ 15 ff. UrhG. Es besteht im Wesentlichen aus:

- **Vervielfältigungsrecht** gemäß § 16 UrhG
Der Urheber bestimmt, wie oft und von wem sein Werk vervielfältigt wird. Eine Vervielfältigung kann auch vorliegen, wenn ein Bauwerk erweitert wird und hierbei die die Werkqualität bestimmenden, vorhandenen gestalterischen Elemente verwendet werden.¹⁴ Gemäß § 16 Abs. 2 UrhG sind Vervielfältigungen auch Ablichtungen und Fotografien des Werkes. Da Bauwerke jedoch an **öffentlichen Plätzen** liegen und somit allgemein zugänglich sind, vgl. § 59 UrhG,

¹¹ Vgl. Neuenfeld, Handbuch der Architekten Bd. III Rn. 40 ff.

¹² Vgl. Locher, Das private Baurecht, Rn. 358; IBR (Rath) 1995, S. 18.

¹³ Vgl. Beigel, Urheberrecht des Architekten, Rn. 121 ff. LG München, Urt. v. 20.01.2005 – 7 O 6364.

¹⁴ Vgl. OLG Celle, 02.02.2005 – 13 U 317/04.

dürfen Ablichtungen der äußeren Ansicht von jedermann gemacht werden. Der Urheber hat aber ein Benennungsrecht, s. o., an dem veröffentlichten Werk.

Eine Vervielfältigung von Plänen ist von diesem Recht aber nicht gedeckt, sodass dieses Recht dem Urheber vorbehalten ist. Gleichermaßen gilt für den **Nachbau** eines Gebäudes. Eine **Weiterentwicklung** des Werkes ist zulässig, wenn es eine eigene schöpferische Besonderheit, die von dem ursprünglichen Gebäude abweicht, erhält. Es darf jedoch nicht identisch oder fast identisch wiedergegeben werden, da dies einen Eingriff in das Recht des Urhebers darstellt.¹⁵

- **Verbreitungsrecht** des Architekten gemäß § 17 UrhG

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungen des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen.

- **Ausstellungsrecht** gemäß § 18 UrhG

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungen eines unveröffentlichten Werkes öffentlich zur Schau zu stellen. Da Bauwerke regelmäßig mit dem Bau veröffentlicht werden, hat dieses Recht nur Bedeutung für die Zeichnungen des Werkes. Durch die Übergabe der Pläne an den Bauherrn ist regelmäßig noch keine Veröffentlichung derselben erfolgt, da eine Veröffentlichung erst vorliegt, wenn das Werk einer unbestimmten Zahl von Personen zugänglich gemacht wird, die nicht in vertraglichen Beziehungen zum Urheber stehen.

- Das **Vorführungsrecht** gemäß § 19 UrhG

Das Vorführungsrecht ist gemäß § 19 Abs. 4 UrhG das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Übertragbarkeit des Urheberrechts

Das Urheberrecht kann in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen werden. **Im Übrigen ist es nicht übertragbar** (vgl. § 29 UrhG). Allerdings kann der Urheber Nutzungsrechte übertragen. Das Urheberrecht erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (vgl. § 70 UrhG).

Übertragbarkeit von Nutzungsrechten

Eine Übertragung von Nutzungsrechten ist hinsichtlich der Verwertungsrechte uneingeschränkt und bei den Urheberpersönlichkeitsrechten (Entstellungsverbot § 14 UrhG, Urheberbenennungsrecht § 13 UrhG) nur eingeschränkt möglich.¹⁶

Dies kann bspw. von Bedeutung sein für angestellte Architekten, die regelmäßig im Rahmen ihres Arbeitsvertrages weitgehend Nutzungsrechte übertragen. Das Recht, Entstellungen des Werkes zu verhindern (§ 14 UrhG) und das Namensbenennungsrecht (§ 13 UrhG) können aber nur vom Urheber selbst geltend gemacht werden und sind nicht übertragbar.

Dies gilt es insbesondere bei Klagen zu beachten. Wenn bspw. ein geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH für diese tätig ist, ist nicht davon auszugehen, dass die Gesellschafter ihre Urheberpersönlichkeitsrechte (Benennung und Entstellung) auf die GmbH übertragen haben. Regelmäßig werden die Gesellschafter der GmbH aber auch die Urheberrechtsklage führen wollen. In diesem Fall muss geprüft werden, ob die GmbH mit Vollmacht der Urheber die Klage führen darf (gewillkürte Prozessstandschaft¹⁷), die regelmäßig zulässig sein wird (vgl. §§ 50 ff. ZPO).

Regelmäßig überträgt der Planer Nutzungsrechte seines Urheberrechts i. R. d. Planervertrages an den Bauherrn. Da die Urheberrechte allgemein die Tendenz haben, soweit als möglich beim Urheber zu verbleiben (Zweckübertragungstheorie¹⁸), ist es nicht richtig zu glauben, dass der Bauherr sämtliche dieser Rechte uneingeschränkt übertragen erhalten hat.

¹⁵ Vgl. Beigel, Urheberrecht des Architekten, Rn. 118 ff.

¹⁶ Vgl. Binder/Kosterhon, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, Rn. 193, 230 ff.

¹⁷ Vgl. hierzu auch die Entscheidung des BGH, GRUR 2002, 248; Spiegel CD-ROM und BGH, GRUR 1995, 668; Emil Nolde; vgl. sehr lebenswert OLG Stuttgart, Urt. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10.

¹⁸ Vgl. Binder/Kosterhon, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, Rn. 337 ff.; BGH, BauR 1981, 298.

Nach ganz herrschender Meinung ist ein Vervielfältigungsrecht/Nachbaurecht an den Plänen erst dann übertragen, wenn der Planer zumindest bis zur Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) beauftragt worden ist. Wurde dem Planer lediglich die Entwurfsplanung (Leistungsphasen 1 bis 3) übertragen, hat der Bauherr regelmäßig kein Nachbaurecht.¹⁹ Wird ein Architekt aber zunächst nur mit der Genehmigungsplanung beauftragt, soll ihm aber im Fall der Durchführung des Bauvorhabens auch die Ausführungsplanung übertragen werden, so kann ohne nähere Anhaltspunkte nicht von einer Übertragung des urheberrechtlichen Nachbaurechts an den Bauherrn ausgegangen werden. Errichtet der Bauherr in diesem Fall das Bauwerk unter Verwendung der Genehmigungsplanung, so können Schadensersatzansprüche des Architekten begründet sein, sofern dabei von den schutzberechtigten Elementen des Entwurfes Gebrauch gemacht wird.²⁰

Der Umfang der Übertragung der Nutzungsrechte ist immer im Einzelfall zu entscheiden. Es kann durchaus Fälle geben, in denen bereits ein volles Nutzungsrecht des Bauherrn an den Plänen übertragen worden ist. Dies wäre z. B. der Fall, wenn dem Planer von Anfang an bekannt war, dass zwar nach seinen Plänen gebaut, jedoch ab Leistungsphase 3 ein Dritter beauftragt werden soll.

Hatte der Planer einen Vollarchitekturvertrag erhalten, so ist bei **Kündigung** – egal, von wem diese zu vertreten ist – des Vertrages durch den Bauherrn oder Architekten davon auszugehen, dass der Bauherr ein Nachbaurecht an den Plänen behält, selbst wenn nur Teile der Planung erbracht worden sind, bei deren isolierter Beauftragung grundsätzlich noch kein Nutzungsrecht übertragen wäre.

Ob der Bauherr das Nutzungsrecht nach Kündigung behält, ist umstritten.²¹ Sachgerecht dürfte es aber sein, dem Bauherrn ein Nutzungsrecht für diesen Fall zuzubilligen.

I. d. R. erhält der Bauherr auch nur ein **einmaliges Nachbaurecht** an den Plänen übertragen, es sei denn, bei Beauftragung des Planers stand fest, dass die Pläne mehrfach (evtl. als Musterhaus) verwendet werden sollen.

Verkauft der Bauherr das Grundstück mit der Planung und war diese Absicht bereits bei Abschluss des Architektenvertrages bekannt, so ist auch die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den Bauherrn an den Grundstückserwerber davon gedeckt. Der Architekt hat dann keine Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung.²²

Die übrigen Urheberrechte (s. o.) verbleiben regelmäßig beim Architekten. Mit der **Zweckübertragungstheorie arg. Ex § 37 Abs. 5 UrhG** ist aber im Einzelfall immer zu prüfen, welche Urheberrechte der Architekt an den Bauherrn übertragen musste, damit diese den vertraglich vereinbarten Zweck erreichen kann.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des BGH vom 31.05.2012, AZ I ZR 73/10. Der BGH bestätigte in dieser Entscheidung, dass Vertragsklauseln, in denen Nutzungsrechte übertragen werden, als sogenannte Leistungsklauseln weitestgehend einer inhaltlichen AGB-Kontrolle entzogen sind. Letztlich wird in dieser Klausel nur geregelt, welche Rechte der Urheber für die vereinbarte Gegenleistung erhält. Die Zweckübertragungstheorie mit ihrem wirtschaftlichen Schutzgedanken des geistigen Eigentums kann als Auslegungsgrundsatz nicht herangezogen werden. Es kommt insoweit immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an.

Die Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Ist das Urheberrecht durch einen Dritten verletzt worden, so hat der Urheber regelmäßig Ansprüche auf **Unterlassung** der Urheberrechtsverletzung bei Wiederholungsgefahr (§ 97 UrhG). Darüber hinaus kann er **Beseitigung** der Beeinträchtigung (§ 97 UrhG) und die **Vernichtung und Herausgabe** der Vervielfältigungsstücke verlangen (§ 98 UrhG).

Sofern dem Schädiger Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, kann der Urheber auch Schadensersatz verlangen (vgl. § 97 Abs. 1 und 2 UrhG).

¹⁹ Vgl. Locher, Das private Baurecht, Rn. 362 und OLG Hamm, NJW-RR 2000, 191.

²⁰ Vgl. OLG Frankfurt am Main, IBR 2007, 82.

²¹ Vgl. dagegen von Gamm, BauR 1982, 99 ff.; Beigel, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, Rn. 70 f., der aber auf den Zeitpunkt der Kündigung abstellt und die Wirkung ex nunc hervorhebt. Dafür Locher, Das private Baurecht, Rn. 362 m.w.N.

²² KG, BauR 2001, 1929.

Stets hat aber eine Interessenabwägung zwischen den zu schützenden Interessen des Urhebers (Bestands- und Integritätsinteresse) und den Interessen des Eigentümers (Veränderungsinteresse) zu erfolgen. Hierbei wird es dann insb. auf die künstlerische Qualität, das Ansehen des Urhebers (BGH, GRUR 1982, 107), den individuellen Schöpfungsgrad, das Erhaltensinteresse und die verbleibende Dauer des Urheberrechts ankommen, sowie auf den Gebrauchsweck und die bestimmungsgemäße Verwendung des Bauwerks, Art und Ausmaß des Eingriffs, Modernisierungsinteressen und wirtschaftliche Interessen, sowie das Allgemeininteresse.²³ Hier ist auch auf einen neuen Beschluss des BGH²⁴ zu verweisen, dessen Tenor wie folgt lautet:

1. Die Urheberinteressen Jahre oder Jahrzehnte nach dem Tod des Urhebers haben nicht notwendig dasselbe Gewicht wie zu seinen Lebzeiten.
2. Der Eigentümer eines urheberrechtlich geschützten Bauwerks, der sich zu Änderungen genötigt sieht, muss zwar grundsätzlich eine den betroffenen Urheber in seinen persönlich-rechtlichen Interessen möglichst wenig berührende Lösung suchen. Hat er sich jedoch für eine bestimmte Planung entschieden, so geht es im Rahmen der Interessenabwägung nur noch darum, ob dem betroffenen Urheber die geplanten Änderungen des von ihm geschaffenen Bauwerks zuzumuten sind. Ob daneben noch andere, den Urheber gegebenenfalls weniger beeinträchtigende Lösungen denkbar sind, ist hierfür nicht von entscheidender Bedeutung.
3. Öffentliche Interessen an der Veränderung eines öffentlichen Zwecken dienenden Bauwerks sind in die Interessenabwägung einzubeziehen, wenn diese öffentlichen Interessen zugleich eigene Interessen des Eigentümers bzw. der Eigentümerin sind.

Gemäß § 97 Abs. 1 kann der Urheber wahlweise den entgangenen Gewinn oder die Herausgabe dessen, was der Dritte durch die Urheberrechtsverletzung erhalten hat und Rechnungslegung darüber, verlangen. Weiterhin kann der Urheber nach allgemeinen Grundsätzen die Verletzung gegen die Bezahlung einer angemessenen Lizenzgebühr hinnehmen.²⁵

Verlangt der Urheber Schadensersatz für den entgangenen Gewinn, so bestimmt sich der Schadensersatz nach demjenigen, was der Urheber erhalten hätte, wenn er mit der entsprechenden Leistung beauftragt worden wäre.

Regelmäßig wird dies nach der Lizenztheorie zu ermitteln sein. Dies werden nur solche Leistungen sein, die mit dem schöpferischen Schaffen des Architekten in Verbindung stehen (vgl. OLG Jena, BauR 1999, 672). Dies bedeutet, dass er die Leistungsphasen 1 bis 3 und 5 sowie Teile von 8 ansetzen kann. Die Leistungsphase 8 aber nur insoweit, wie hier schöpferische Planungsteile betroffen sind, was regelmäßig nur im Bereich der künstlerischen Oberbauleitung der Fall ist. Diese wird regelmäßig mit 3 bis 5 Leistungsprozenten anzusetzen sein (vgl. LG Köln, Urt. v. 25.04.2007 – 28 O 72/05).

I. R. d. Lizenztheorie ist zu prüfen, was bei einer vertraglich vereinbarten Nutzungseinräumung ein vernünftiger Lizenznehmer verlangt und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte (vgl. BGH, GRUR 1990, 1008 ff.).

Werden Urheberrechte von Architekten verletzt, können zur Ermittlung des Wertes die Honorarsätze der HOAI zwar nicht unmittelbar übernommen werden. Die Honorarordnung bietet jedoch einen verlässlichen Maßstab für die Höhe üblicher Nutzungsentgelte (vgl. OLG Nürnberg, NJW-RR 1998, 47 und OLG Hamm in NJW-RR 2000, 191). Voraussetzung ist aber, dass die Honorarphasen betroffen sind, die typisch urheberrechtlich relevante Leistungen des Architekten zum Gegenstand haben (vgl. LG Nürnberg-Fürth, 30.04.2003 – 3 O 861/99).

Selten wird der Urheber die Herausgabe des durch den Dritten Erlangten verlangen, da in der Mehrzahl der Fälle das Urheberrecht verletzt wird, ohne dass hierdurch etwas erlangt wird.

Bei der Bemessung der Lizenzgebühr sind die Parteien grundsätzlich frei. Letztlich sollte sich das Honorar aber nach der HOAI bestimmen (s.o. Rdn. 364).

²³ Vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10.

²⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 09.11.2011 – I ZR 216/10.

²⁵ Vgl. Beigel, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, Rn. 159 ff., IBR (Beigel) 1998, 71, BauR 1991, 647, IBR (Eich) 1996, 470.

Das OLG Hamm hat mit Urt. v. 29.11.2011 – 21 U 58/11 einen anderen Fall zur Entscheidung vorliegen gehabt. Hier hatte der Architekt im Auftrag eines Bauträgers eine Genehmigungsplanung über die Leistungsphasen 1 bis 4 gemäß § 15 HOAI a.F. angefertigt. Der Architekt hatte später die gleiche Planung für dasselbe Projekt einem anderen Besteller verkauft. Das OLG Hamm sah hierin zu Recht eine Vertragsverletzung der an die Bauträgerschaft übertragenen Urheberrechte und hat den Architekten zur Herausgabe des Verkaufserlöses an die Bauträgerschaft verurteilt.

Beweislast und Verjährung

Grundsätzlich muss derjenige den Urheberrechtsschutz beweisen, der sich darauf beruft. Ansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren, nachdem der Urheber Kenntnis von der Verletzung und der Person des Verpflichteten erlangt hat. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche innerhalb von dreißig Jahren.

Sonderfall: Der angestellte Architekt als Urheber

Auch angestellte Planer können Urheber oder Miturheber sein (s. o.). Regelmäßig ist bei ihnen aber davon auszugehen, dass sie dem Arbeitgeber umfassende Nutzungsrechte übertragen haben. Lediglich das Urheberbenennungsrecht gemäß § 13 UhrG und das Urheberentstellungsrecht gemäß § 14 UhG werden nach überwiegender Ansicht nicht übertragen und verbleiben beim Urheber.²⁶

Rechtsschutz nicht urheberrechtlich geschützter Zeichnungen und Bauwerke

Da bei solchen Werken regelmäßig die eigenpersönliche Schöpfung fehlt, ist ein Rechtsschutz nur erschwert möglich. Ansprüche können sich nur im Einzelfall aus den Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb, §§ 1, 18, 19 UWG, und aus dem Eigentumsschutz, §§ 823, 1004 BGB, ergeben.²⁷ Oftmals wird aber überhaupt kein gesetzlicher Rechtsschutz gegeben sein. In solchen Fällen empfiehlt es sich daher, eine Vervielfältigungsklausel mit einer entsprechenden Gebühr pro Vervielfältigung in den Vertrag aufzunehmen.

Im Einzelfall ist jeder Vertrag daraufhin auszulegen, ob und wie es dem Bauherrn im Vertrag gestattet worden ist, die Pläne des Architekten zu nutzen. Hierbei stellt sich in der Regel auch die Frage, ab wann der Bauherr bzw. Auftraggeber die Pläne nutzen darf, in welchem Umfang er diese nutzen darf etc. Verletzt eine Partei ein ihr vertraglich gewährtes Nutzungsrecht an nicht urheberrechtsschutzfähigen Plänen, liegt eine Vertragsverletzung vor, die der AN, aber auch der AG ggf. gerichtlich geltend machen kann.²⁸ Verkauft der Planer seine Planung für ein konkretes Grundstück zweimal, erhält der Auftraggeber, in dessen Auftrag die Planung erstellt worden war – je nach Auslegung des Vertrages –, einen Herausgabeanspruch gegenüber dem Planer. Allerdings nicht aus einer Leistungskondiktion gem. § 812 BGB, sondern nur aus Vertragsrecht.²⁹

²⁶ Vgl. Locher, Das private Baurecht, Rn. 365.

²⁷ Vgl. Nestler, BauR 1994, 589 ff. (595).

²⁸ BGH, Urt. v. 10.01.2013 – VII ZR 259/13.

²⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 10.01.2013 – VII ZR 259/13.

Ergänzung der AKBW: Der Abriss von Bauwerken. Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH vom 21.02.2019 (I ZR 98/17, „Hole (for Mannheim)“)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich in einer Entscheidung vom 21.02.2019 (I ZR 98/17, „Hole (for Mannheim)“) mit der Frage zu beschäftigen, ob die Deinstallation eines Kunstwerks verboten werden kann, weil sie gegen die Urheberrechte des Künstlers verstößt. Bezug genommen wird hier auf § 14 UrhG. Der Urheber hat nach § 14 UrhG das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Diskutiert wurde darüber, ob die Vernichtung eines Werkes eine „andere Beeinträchtigung“ i.S.d. § 14 UrhG darstellen kann. Bislang wurde unter Bezugnahme auf eine Rechtsprechung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1912 angenommen, dass eine Vernichtung zulässig sei (Fuchs, IBR 2019, 3249). Denn § 14 UrhG würde das Interesse des Urhebers an dem Fortbestand seines unverfälschten Werks schützen, nicht aber sein Interesse an der Existenz des Werkes als solchem.

Dieser jahrzehntelangen Auffassung tritt der BGH mit dieser Entscheidung entgegen. Eine Vernichtung stelle die schärfste Form der Beeinträchtigung nach § 14 UrhG dar. Denn durch sie sei das geistige Band zwischen Urheber und seinem Werk durchschnitten. Aus diesem Grund seien die geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers mit einem Abriss oder einer Deinstallation gefährdet.

Der Eigentümer wird aber dadurch nicht rechtlos gestellt: Seine Interessen sind sorgfältig und nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abzuwägen (Klawitter, GRUR-Prax 2019, 238). Für einen Abriss sprechen können aus Sicht des Eigentümers z. B.:

- Bautechnische Gründe
- Interesse an einer Nutzungsänderung oder anderweitigen Bebauung des Grundstückes ist von Bedeutung
- Eigentümer gab Urheber Gelegenheit zur Rücknahme

Bei jeder geplanten Zerstörung eines Werkes ist zunächst eine Interessenabwägung vorgeschaltet. Zu prüfen und abzuwagen ist (nach Schulze, GRUR 2019, 617 (618)):

- Handelt es sich um ein Unikat oder ein Vervielfältigungsstück?
- Welche Gestaltungshöhe weist das Werk auf?
- Ist das Werk Gegenstand der zweckfreien Kunst oder der angewandten Kunst, die einem Gebrauchsziel dient?

Weiterhin ist abzuwagen (nach Schulze, aaO):

Einerseits kann die Entfernung eines Werkes rechtsmissbräuchlich sein, wenn sie ausschließlich auf einem veränderten Geschmack oder einer veränderten Bewertung des Werkes beruht. Andererseits sind eine architektonische Neuausrichtung sowie bautechnische oder nutzungsändernde Gründe des Eigentümers bei einem Bauwerk oder bei Kunst am oder im Bau nicht rechtsmissbräuchlich, sondern gegenüber den Interessen des Urhebers in der Regel vorrangig.

Aufgrund der oben aufgeführten Interessenabwägung besteht trotz der neuen BGH-Rechtsprechung keine „museale Ewigkeitsgarantie“, also „kein grundsätzlicher Anspruch auf Erhaltung eines Kunstwerks, denn die Interessenabwägung kann auch zu Ungunsten des Künstlers ausfallen“ (Bullinger/v. Rauch, GRUR-Prax 2019, 226 (228)). Die Entscheidung hat erhebliche praktische Relevanz für Werke der Baukunst bzw. der angewandten Kunst am Bau (Hegemann, NJW 2019, 2330). Es ist aber zu bezweifeln, „dass die nunmehr vorzunehmende Interessenabwägung zwischen Urheber und Sach eigentümer bei Bauwerken den Abriss oder die Vernichtung künftig verhindern wird“ (Hegemann, aaO).

Diese Rechtsprechung wird daher auch für Werke der Baukunst von Architekten gelten, sofern das Werk mit einer entsprechenden Gestaltungshöhe urheberrechtsfähig ist. Im Regelfall werden die Interessen des Eigentümers aber an einer anderweitigen Nutzung oder Bebauung des Grundstückes oder Gebäudes den Interessen des Urhebers am Erhalt des Werkes vorgehen, sofern sich aus den Umständen des Einzelfalls nichts anderes ergibt.³⁰

³⁰ Weitere Ausführungen zu der Entscheidung: Prinz, DAB 12/2019, S. 42 f. „Paukenschlag gegen die Abrissbirne“

Ergänzung der AKBW: Panoramafreiheit. Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH vom 23.10.2024 (Az.: I ZR 67/23)

Ein häufiges Problem in der Praxis ist, dass viele Architekten und Architektinnen im Übergang vom Angestelltenverhältnis in die Selbständigkeit mangels Vereinbarung mit dem (ehemaligen) Arbeitgeber aus eigentums- und/ oder urheberrechtlichen Gründen nicht berechtigt sind, die Projekte, an denen sie in der Vergangenheit beteiligt gewesen sind, als Referenz mit Plänen und Fotografien etc. auf der eigenen Homepage aufzuführen. In der Regel sind die im Namen des (ehemaligen) Arbeitgebers erarbeiteten Entwürfe und Pläne dessen Eigentum und dürfen nicht unbefugt von Rechnern abgezogen oder anderweitig entwendet werden. Zudem werden regelmäßig Nutzungs- und Verwertungsrechte im Rahmen des Angestelltenverhältnisses auf den (ehemaligen) Arbeitgeber übertragen. Siehe hierzu auf Seite 8 „Sonderfall: Der angestellte Architekt als Urheber“.

Zum Teil können auch Architektenverträge Klauseln enthalten, nach denen umfassende Nutzungs- und Verwertungsrechte auf den Auftraggeber übertragen werden und eine Vervielfältigung bzw. Verbreitung des Werkes als Referenzprojekt auf der Homepage des Auftragnehmers von der Zustimmung des Auftraggebers abhängig ist. Oftmals können auch Bauwerke nach deren Fertigstellung oder Grundstücke von Bauwerken nicht mehr betreten werden, um z.B. mit dem Einverständnis des Bauherrn oder Eigentümers Fotografien zu Werbezwecken anzufertigen.

Kann in solchen Fällen keine einvernehmliche Lösung mit dem (ehemaligen) Arbeitgeber oder dem Auftraggeber erzielt werden, kommt als „Notlösung“ in Betracht, das Bauwerk zumindest aus dem öffentlichen Raum heraus (z.B. öffentlicher Gehweg/ Straße/ Platz) zu fotografieren und zusammen mit einer wahrheitsgemäßen Beschreibung des eigenen Leistungsbeitrags bei der Planung und Entstehung des Bauwerkes sowie bei ehemaligen Angestellten unter Benennung des Büros des ehemaligen Arbeitgebers auf der Homepage zu veröffentlichen.

Dieses Vorgehen ist von der sogenannten „Panoramafreiheit“ gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG gedeckt. Danach ist es zulässig, Werke, die sich dauerhaft an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstreckt sich diese Befugnis nach § 59 Abs. 1 Satz 2 UrhG jedoch nur auf die äußere Ansicht. Aufnahmen von Innenräumen, Personen oder auch Autokennzeichen beeinträchtigen die Privatsphäre und erfordern die Zustimmung der Betroffenen. Auch darf die Adresse des Objektes nebst Namen des Bauherrn oder des Eigentümers nicht ohne die Zustimmung desselben genannt werden. Bei von Dritten angefertigten Fotografien ist das Urheberrecht des Fotografen an dem jeweiligen Lichtbild zu beachten.

Hierzu hat der BGH mit Urteil vom 23.10.2024 entschieden, dass Drohnenaufnahmen eines urheberrechtfähigen Werkes von der Panoramafreiheit nicht erfasst sind. Der BGH argumentiert, dass die Panoramafreiheit bezweckt, die Nutzung von Werken freizustellen, wenn und soweit sie Teil des von der Allgemeinheit wahrnehmbaren Straßen- und Landschaftsbildes sind. Werden die Aufnahmen von einem der Allgemeinheit unzugänglichen Ort gefertigt (z.B. Balkonen, Dächern oder Obergeschossen anderer Gebäude) oder ist die Verwendung von besonderen Hilfsmitteln (z.B. einer Leiter) oder die Beseitigung einer blickschützenden Vorrichtung (z.B. einer Hecke) erforderlich, sind die Aufnahmen unzulässig.³¹ Entsprechendes gilt auch für Aufnahmen aus dem Luftraum mithilfe einer Drohne.³²

³¹ vgl. BGH, GRUR 2017, 798 [juris Rn. 35] - AIDA Kussmund; Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 59 Rn. 4; Vogel in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl., § 59 UrhG Rn. 21 f.; Dreyer in Dreyer/Kothoff/Meckel, Urheberrecht, 4. Aufl., § 59 UrhG Rn. 5; Czychowski in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl., § 59 UrhG Rn. 7

³² BGH Urt. v. 23.10.2024, Az.: I ZR 67/23